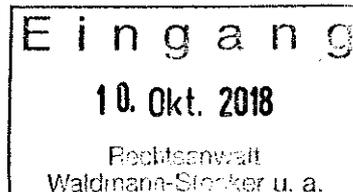


Anerkennungsverfahren



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED]

geb. am [REDACTED].1996 in [REDACTED]
Russische Föderation

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24-26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Begründung:

Die Antragstellerin, Staatsangehörige der Russischen Föderation, Tschetschenin, hat bereits [REDACTED] einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Dieser Asylantrag wurde am [REDACTED] 2014 unanfechtbar abgelehnt. Mit Bescheid vom [REDACTED] 2013 wurde die Abschiebung nach Polen angeordnet.

Nach Mitteilung der Bundespolizeidirektion Berlin vom [REDACTED] 2014 wurde die Antragstellerin gemeinsam mit ihren Eltern und Geschwistern am [REDACTED] 2014 nach Polen überstellt.

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen reiste die Antragstellerin am [REDACTED] 2017 erneut illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Am [REDACTED] 2017 stellte die Ausländerin persönlich in der Außenstelle Friedland einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte in der Anhörung am [REDACTED] 2017 in der Außenstelle Friedland.

Das unanfechtbar abgeschlossene Asylverfahren der Mutter der Antragstellerin unter dem Aktenzeichen [REDACTED] (Folgeantrag) und das noch nicht abgeschlossene Verfahren des Bruders [REDACTED] (Az.: [REDACTED]-160) wurde zur Entscheidungsfindung beigezogen. Das Asylverfahren des Bruders ist seit [REDACTED] 2017 beim Verwaltungsgericht Hannover Klage anhängig (Az.: [REDACTED]).

Nach Angaben der Mutter sei die Familie 2014 aus eigenem Entschluss heraus in die Russische Föderation, in den Heimatort [REDACTED] (Tschetschenien) zurückgekehrt. Der Vater habe sich in Moskau von der Familie getrennt und sei nicht noch einmal in Tschetschenien zur Familie zurückgekehrt.

Im Frühjahr 2016 sei die Mutter mit den Kindern [REDACTED] (siehe Folgeantrag unter [REDACTED]) ohne die Antragstellerin erneut aus Tschetschenien ausgeweisert.

Die Antragstellerin führte in ihrer Anhörung aus, dass die Familie nach Rückkehr nach Tschetschenien 2014 im Haus des Vaters gelebt habe. In diesem Haus habe sie auch nach dem Fortgang ihrer Mutter und der Geschwister allein weiter gelebt. Ihre Mutter habe ihr Geld dagelassen und die Antragstellerin habe angefangen, ein bisschen zu arbeiten. [REDACTED]

Ein Onkel väterlicherseits lebe in Tschetschenien, im Heimatort [REDACTED] mit seiner Familie. Sie habe außerhalb Tschetscheniens in der Russischen Föderation Verwandte, habe mit denen aber nicht viel zu tun gehabt und kenne sie kaum.

Sie habe [REDACTED] keinen Kontakt zum Vater und wisse nicht, wo er sich aufhalte.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In der Anhörung erklärte die Antragstellerin, dass sie sich nicht politisch - auch nicht in der Bundesrepublik Deutschland - engagiert habe.

Sie wollen nicht wieder in die Russische Föderation zurückkehren, da ihre Familie, die Mutter und Geschwister in der Bundesrepublik Deutschland leben. Die Mutter brauche gesundheitsbedingt ihre Hilfe.

Ihre Cousine habe ihr erzählt, dass ihre Verwandten sich von ihr losgesagt hätten. Niemand aus der Familie würde sie aufnehmen, da der Älteste der Familie sein Wort gegeben und sie es gebrochen habe.

Dieser Mann, der sie habe heiraten wollen, habe der Antragstellerin gedroht, sie überall in der Russischen Föderation finden zu können.

Die Antragstellerin machte während ihres Asylverfahrens gesundheitliche Beeinträchtigungen geltend.

In der Anhörung erklärte die Antragstellerin, dass sie in [REDACTED] wegen einer Zyste operiert worden sei. Auch wegen psychischer Beschwerden sei sie nach ihrer Rückkehr nach Tschetschenien [REDACTED] behandelt worden. Sie sei für die medizinische Behandlung finanziell allein aufgekommen.

Im Befundbericht der [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 wird in den Diagnosen eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode und eine posttraumatische Belastungsstörung nach Erlebnissen im Herkunftsland, chronifiziert, mit starker ängstlicher Komponente attestiert.

Es wird angegeben, dass drei Gespräche - vermittelt durch einen russischsprachigen Dolmetscher - stattgefunden haben. Die Antragstellerin habe mehrmals geäußert, dass sie über Erlebtes nicht sprechen könne. Die Antragstellerin beschreibe ein andauerndes Gefühl der Angst, Wachsamkeit und Schreckhaftigkeit. Ob dieses Angstgefühl nur im Rahmen der posttraumatischen Belastungsstörung zu werten sei oder darüber hinausgehe, gelte es weiterhin zu explodieren. Es gebe keine Anzeichen für wahnhaftes Erleben, Zwänge, Sinnestäuschungen oder Ich-Störungen. Eine latente Suizidalität bestehe. Selbstschädigendes Verhalten sowie Alkohol- oder Drogenmissbrauch würden glaubhaft verneint (siehe Abschnitt: aktueller psychopathologischer Befund, Bl. 3 des Befundberichtes).

In der Anamnese wird ausgeführt, dass die Antragstellerin darüber berichtet habe, dass Angstzustände gehäuft auftreten würden, wenn etwas an den Krieg in Tschetschenien erinnern würde. So zum Beispiel bei einem Hubschraubergeräusch, Gewitter oder sie schrecke auf, wenn an die Tür geklopft werde. [REDACTED]

Im Befundbericht wird als Fazit ausgeführt, dass die Antragstellerin deutliche Anzeichen einer depressiven sowie traumatischen Reaktion auf die Erlebnisse in ihrem Herkunftsland zeige. Die posttraumatische Belastungsstörung zeige sich chronifiziert und mit deutlicher ängstlicher Komponente, wobei es weiterhin zu beobachten gelte, ob die von der Antragstellerin beschriebene Angst nur im Rahmen der posttraumatischen Belastungsstörung zu werten sei. Die Antragstellerin bedürfe dringend einer stabilisierenden, psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung am Zielort der Verteilung. Eine Verteilung in die Nähe des Aufenthaltsortes der Mutter würde sich als weiterer stabilisierender Faktor erweisen (siehe Abschnitt: Fazit, Bl. 6 des Befundberichtes).

In der fachärztlichen Stellungnahme des Klinikums [REDACTED] 2017 wird aufgeführt, dass die Antragstellerin in der Zeit vom [REDACTED] 2017 bis [REDACTED] 2017 aufgrund einer rezidivierenden depressiven Störung, ggf. schwer, ohne psychotische Symptome und einer posttraumatischen Belastungsstörung in stationärer Behandlung in der Transkulturellen Psychiatrie- und Psychotherapie-Zentrum des Klinikums behandelt worden sei.

In Tschetschenien sei sie schon 2013 in psychologischer Behandlung gewesen. Ein paar Mal sei sie bei einem Psychologen gewesen. Sie habe selbstständig Beruhigungsmittel genommen, die sie in Tschetschenien in der Apotheke gekauft habe.

[REDACTED]

Die Androhung einer Abschiebung und die Trennung von der restlichen Familie könne zu einer Retraumatisierung bei der Antragstellerin führen. „Das gegenwärtige depressive Zustandsbild wird aus unserer Sicht durch die unsichere Aufenthaltssituation und eine im Raum stehende Abschiebung mit unterhalten.“ (siehe Bl. 2 der Stellungnahme)

Im Entlassungsbrief nach der stationären Behandlung vom ████████.2018 bis ████████.2018 in der psychiatrischen Klinik ██████████ ist in der Diagnose eine rezidivierende depressive Störung ggw. schwer, ohne psychotische Symptome, posttraumatische Belastungsstörung, Gravida 9. Schwangerschaftswoche aufgeführt.

Im Mutterschaftspass ist der ████████.2018 als voraussichtlicher Geburtstermin eingetragen. Dem Bundesamt wurden bis zur Bescheiderstellung keine Nachweise vorgelegt, dass die Antragstellerin entbunden hat.

Im psychischen Befund wird u.a. angeführt, dass die Antragstellerin von Suizidalität glaubhaft distanziert sei.

In einer Bescheinigung des oben genannten Klinikums vom ████████.2018 wird erklärt, dass sich die Antragstellerin weiterhin in Behandlung des Klinikums befindet.

Im Asylverfahren wurde eine Sonderbeauftragte für traumatisierte Flüchtlinge und geschlechtsspezifisch Verfolgte beteiligt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Aufgrund der geänderten Sachlage kann sich der Vortrag der Antragstellerin bei objektiver Beurteilung zu ihren Gunsten auswirken.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat. Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt.

1. bis 3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) und die Anerkennung als Asylberechtigter liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Sie hat ihre begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht.

Für die Feststellung des Flüchtlingsstatus muss zwischen den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen und den in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründen Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung muss dem Antragsteller gerade wegen mindestens einem dieser Verfolgungsgründe drohen (§ 3 Abs. 3 AsylG).

Auch, wenn ein Antragsteller keines der als Verfolgungsgrund in Frage kommenden Anknüpfungsmerkmale verwirklicht, kann dennoch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommen, wenn ihm ein solches Merkmal von seinem Verfolger zugeschrieben wird (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Die Antragstellerin hat keine individuelle asylerbliche zielgerichtet gegen sie gerichtete Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht, die zur erneuten Ausreise aus Tschetschenien im Juni 2017 geführt habe.

Staatliche Verfolgungsmaßnahmen, die begründet in ihrer eigenen Person gewesen wären, hat die Antragstellerin nicht vorgetragen. Sie erklärte, dass sie sich politisch nicht betätigt habe.

Sie sei ausschließlich im Zusammenhang mit der behaupteten Suche nach ihrem Bruder [REDACTED] [REDACTED] von bewaffneten Uniformierten - vermutlich tschetschenischen Sicherheitskräften - wiederholt behelligt und bedroht worden. [REDACTED]

[REDACTED]

Die Befragungen hätten bei ihr zu Hause stattgefunden und Sicherheitskräfte hätten sich ungefähr jedes Mal 15 Minuten lang im Haus aufgehalten.

Dass es zu individuellen asylerblichen Übergriffen auf die Antragstellerin bei den Nachfragen der Sicherheitskräfte in ihrem Haus gekommen sei, führte die Antragstellerin selbst nicht aus und auch aus den ärztlichen Attesten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es zu weitergehenden, ggf. tätlichen Gewaltmaßnahmen gekommen sein könnte.

Die Antragstellerin erklärte weiter, dass sie persönlich keine Ladung zur Polizei, Staatsanwaltschaft oder sonstigen Behörden erhalten habe. Die Vorladung für den Bruder zur Anhörung am [REDACTED] 2016, die ungefähr einen Monat vor Antritt der Ausreise der Antragstellerin ihrem Onkel ausgehändigt worden sei, sei nach ihren eigenen Aussagen nicht ausschlaggebend für den Antritt der Ausreise im [REDACTED] 2017 gewesen.

Ausreise auslösend hat sich die Antragstellerin auch nicht auf das letzte Erscheinen der tschetschenischen Sicherheitskräfte ungefähr drei Wochen/einen Monat vor Verlassen ihres Heimatortes und damit der Russischen Föderation berufen. Beim letzten Erscheinen sei ihr von den Sicherheitskräften gedroht worden, dass man sie dieses Mal noch nicht mitnehme aber beim nächsten Mal. Hier hat sich die Antragstellerin dann auf Nachfrage auf allgemeine Vorkommnisse berufen und erklärt, dass es in Tschetschenien üblich sei, dass die Leute mitgenommen werden. Eine individuelle asylerbliche Gefährdung ist aus diesen Worten nicht zu entnehmen.

Die begründete Furcht vor Verfolgung muss sich auf Handlungen beziehen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Das Vorgehen der tschetschenischen Sicherheitskräfte hat somit die Zumutbarkeitsschwelle, welche die asylrechtlich irrelevante politische Diskriminierung von der politischen Verfolgung trennt, nicht überschritten (vgl. schon BVerwG, Urteil vom 27.05.1986, Az.: 9 C 35.86).

Ausreise begründend hat sich die Antragstellerin darauf berufen, dass der Älteste der Familie - der Onkel ihres Vaters - sein Wort gegeben habe, dass die Antragstellerin heiratet. Hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgungsgefahren ist zunächst die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe zu prüfen.

Eine Gruppe gilt insbesondere dann als bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale, einen unveränderbaren Hintergrund oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung gemeinsam haben, die so bedeutsam für ihre Identität sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten.

Dies kann z. B. auch für eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Die Gruppe muss zudem im Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Die Verfolgung wegen der

Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann schließlich auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (vgl. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Bei der Antragstellerin handelt es sich nicht um eine alleinstehende Frau. Die Antragstellerin hat erklärt, dass sie in ihrem Heimatort in unmittelbarer Nähe zu ihrer Familie gelebt habe. Sie habe allein im Haus des Großvaters gelebt und aus den gesamten Aussagen ist zu entnehmen, dass die Großfamilie der Antragstellerin mit dem eigenständigen Leben der Antragstellerin nach Ausreise ihrer Mutter und Geschwister im Frühjahr 2016 einverstanden gewesen ist. Die Antragstellerin hat in der Zeit von Frühjahr 2016 bis zu ihrer eigenen Ausreise im Juni 2017 von den Ersparnissen aber auch durch eigene Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestritten.

Die Aussage der Antragstellerin, dass ihr bei Rückkehr nach Tschetschenien bzw. in der gesamten Russischen Föderation geschlechtsspezifische Verfolgungsgefahren drohen, weil sie mit ihrer Flucht nach Deutschland Schande über die Familie gebracht habe, da sie vor der Heirat, zu der der Älteste der Familie sein Wort gegeben habe, geflohen sei, ist nicht geeignet, eine individuelle Rückkehrgefährdung glaubhaft zu machen. Hierzu sind die Aussagen hinsichtlich der vorgetragenen drohenden Zwangsverheiratung zu unsubstantiiert, um eine individuelle Verfolgungsgefahr glaubhaft zu machen.

Ein Sachverhalt kann grundsätzlich nur als glaubhaft anerkannt werden, wenn der Asylbewerber Angaben macht, die wahrscheinlich, einleuchtend und nicht lebensfremd sind.

Unter Berücksichtigung aller Lebensumstände des Ausländers darf an der Richtigkeit seines Vortrages kein vernünftiger Zweifel bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht führt dazu in seinem Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 106.84 – schon aus, dass der Begriff „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Antragsteller behaupteten individuellen Schicksals verlangt (Überzeugungsgewissheit).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragstellerin nicht. Wesentliche und besondere Einzelheiten fehlen im Vorbringen der Antragstellerin. Ihr wurde wiederholt in der Anhörung Gelegenheit gegeben, auf diese für sie behaupteten gravierenden Ereignisse einzugehen, die nach ihren Angaben zur Ausreise aus Tschetschenien und der Russischen Föderation geführt hätten. Sie erklärte, dass sie diese Gründe bisher noch nicht angegeben habe, weil sie sich gescheut habe, darüber zu sprechen. Dieser Erklärung steht entgegen, dass persönliche Momente im Vorbringen gerade zu den letzten Wochen ihres Aufenthaltes zuhause, nachdem die Antragstellerin Kenntnis von der beabsichtigten Verheiratung erhalten habe, fehlen. Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Antragstellerin von sich aus detailliert darauf eingeht, unter welchen Umständen sie von der Frau ihres Onkels erfahren habe, dass die Absicht der Familie bestehe, sie zu verheiraten. Auch die Treffen mit diesem Mann -selbst das Treffen nach Kenntnis des Versprechens des Ältesten der Familie - schilderte die Antragstellerin nur oberflächlich, sodass persönliche Momente, die realitätskennzeichnend gewesen wären, nicht deutlich werden. [REDACTED]

[REDACTED] Diese

Darlegungen zur letzten Begegnung mit diesem Mann sind nicht geeignet, den Eindruck einer lebensechten Schilderung zu erwecken.

Sie habe von einer Cousine erfahren, dass die Verwandten sich von ihr losgesagt hätten. Niemand würde sie aufnehmen in der Familie, da der Älteste der Familie sein Wort zur Heirat gegeben und sie das Wort durch die Ausreise gebrochen habe. Diese Ausführungen sind nach Auswertung der Gesamtangaben der Antragstellerin hinsichtlich ihrer behaupteten eigenen individuellen geschlechtsspezifischen Verfolgungsgefahren als gesteigertes Vorbringen zu bewerten.

Aus den medizinischen Unterlagen ist anderes auch nicht zu entnehmen. Es werden lediglich die Aussagen der Antragstellerin wiederholt, dass ihr eine Zwangsverheiratung gedroht habe, weitere Einzelheiten hinsichtlich ihrer individuellen Betroffenheit nicht dargelegt. Ängste gerade deshalb, dass die Antragstellerin Schande über die Familie gebracht habe, sich einer Zwangsheirat entzogen und Verwandte sich von ihr losgesagt hätten, werden in den medizinischen Unterlagen in Auswertung der medizinischen Untersuchungen/Behandlungen nicht benannt.

Auch aus dem beigezogenen abgeschlossenen Asylverfahren der Mutter der Antragstellerin (Az.: [REDACTED]-160) sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Antragstellerin bei Rückkehr in die Russische Föderation asylrelevante Verfolgungsgefahren drohen. Die Mutter führte in ihren Anhörungen am [REDACTED] 2017 und [REDACTED] 2017 aus, dass ein bedeutend älterer Mann ihre Tochter habe heiraten wollen. Wer genau hinter den Heiratsabsichten stehe, wisse sie nicht. Angeblich wolle jemand von der väterlichen Seite der Familie die Tochter verheiraten. Die Mutter der Antragstellerin sei hinsichtlich der Verheiratung ihrer Tochter von niemandem gefragt worden.

Der Bruder der Antragstellerin, [REDACTED] hat in seiner Anhörung [REDACTED] keine Aussagen hinsichtlich der Gefährdung der Antragstellerin getroffen.

Damit ist festzustellen, dass die Antragstellerin keine individuelle zielgerichtete asylerbliche Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht hat, der Asylantrag abzulehnen ist.

Die Voraussetzungen der Asylanererkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

Subsidiären Schutz erhält ein Ausländer, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson

infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Der Antragstellerin droht im Sinne dieser Definition kein ernsthafter Schaden.

Hinsichtlich der innenpolitischen Situation in der Russischen Föderation ist festzustellen: Das russische Strafgesetzbuch sieht seit 1997 für schwere Kapitalverbrechen die Todesstrafe vor. Im Hinblick auf die Europaratsmitgliedschaft hat das russische Verfassungsgericht trotz des de jure-Fortbestehens der Todesstrafe jedoch bereits 1999 entschieden und 2009 bestätigt, dass die Todesstrafe in Russland nicht verhängt werden darf. Somit kann von einer de facto-Abschaffung der Todesstrafe ausgegangen werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Russischen Föderation vom 21.05.2018, Gz.: 508-516.80/3 RUS). Die allgemeine Sicherheitslage in Tschetschenien hat sich stabilisiert. Russlands früherer Präsident Medwedjew erklärte am 16. April 2009 den „Antiterrorkampf“ in Tschetschenien offiziell für beendet, auch wenn es weiterhin vereinzelt zu Auseinandersetzungen zwischen Sicherheitskräften und separatistischen/islamistischen Aufständischen kommen kann.

Auch in Bezug auf drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung konnte der Antragsteller eine individuelle Betroffenheit und die zu einer Schutzgewährung führenden Befürchtungen nicht glaubhaft machen. Ebenso ist im vorliegenden Fall nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen. Das Bestehen eines solchen Konflikts ist für die Russische Föderation insgesamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt - auch für Tschetschenien - zu verneinen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin bei Rückkehr in die Russische Föderation Gefahren i.S.d. § 4 Abs. 1 AsylG drohen. Zur Begründung der von der Antragstellerin vorgetragene individuell drohenden Gefahren bei Rückkehr - insbesondere auch wegen der behaupteten drohenden Zwangsverheiratung - wird weiter auf obige Ausführungen verwiesen.

Nach den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnissen sei die Antragstellerin schwanger. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Antragstellerin bei Rückkehr in die Russische Föderation als allein lebende junge Mutter Gefahren gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG drohen könnten. [REDACTED]

Sie ist weiter auf die vielfältigen Möglichkeiten staatlicher Unterstützung auch als Schwangere/Mutter bei Rückkehr in die Heimat zu verweisen.

Das Mutterschaftskapital (Materinskij kapital) ist eine in der Russischen Föderation seit dem 01.07.2007 bestehende soziale Leistung des Staates, die das Ziel hat, die Geburtenrate im Land zu erhöhen. Einen Anspruch auf diese staatliche Leistung haben Frauen, die zwei und mehr Kinder nach dem 01.07.2007 geboren bzw. adoptiert haben. Gleiches gilt für Väter, die Kinder erziehen bzw. adoptiert haben. Anspruch auf dieses Kapital hatten zunächst nur Kinder, die zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2016 geboren wurden. Im Frühjahr 2017 ist dieses wichtige soziale Programm um vorerst zwei Jahre verlängert worden. Das zur Verfügung gestellte

Kapital ändert sich bislang in jedem Jahr. Im Jahre 2007 umfasste es 250.000 Rubel, im Jahre 2009 insgesamt 312.162 Rubel, 2011 wurde es auf 365.000 Rubel angehoben, im Jahr 2013 auf 408.960 Rubel und im Jahr 2017 auf 453.000 Rubel (entspricht 6.205 € bei einem Umrechnungskurs von 1 Euro = 73 Rubel - Stand 16.07.2018 - Summe in Euro jeweils abhängig vom aktuellen Wechselkurs).

Die Eltern dürfen das „Mutterschaftskapital“ erst ab dem dritten Lebensjahr ihres Nachwuchses und auch nur für ganz bestimmte Zwecke verwenden. So wird das „Materinskij kapital“ zwar in der Regel nicht bar ausgezahlt, allerdings kann es in Form von Zertifikaten zur Finanzierung von Wohneigentum, zur Finanzierung der Schulausbildung der Kinder, für medizinische Versorgung und zum Ansparen einer Mütterrente eingesetzt werden (vgl. „Gratis-Studium und Steuerbefreiung: Russlands Wege aus der Geburtenkrise“ vom 22.04.2017, in: Russia beyond the headlines, https://de.rbth.com/gesellschaft/2017/04/22/gratis-studium-und-steuerbefreiung-russlands-wege-aus-der-geburtenkrise_747881 <Abruf jeweils am 03.05.2017>).

Im Notfall bekommen die Eltern eine Summe von höchstens 12.000 Rubel sofort bar ausgezahlt. Seit der Wirtschafts- und Finanzkrise von 2008/2009 ist es außerdem möglich, das Geld auch unabhängig vom Alter des Kindes zur Rückzahlung von Darlehen zu nutzen. Das Mutterschaftsgeld kommt gut an, vor allem bei der bedürftigen Landbevölkerung, auch wenn viele Eltern sich über die strikten Auflagen beklagen (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Russische Föderation, 01.06.2016/27.03.2017; Le Monde diplomatique Nr. 9517 vom 10.6.2011, <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2011/06/10.mondeText.artikel,a0059.idx,20>; siehe auch zum Thema „Mutterschaftskapital“ in der Russischen Föderation <http://de.cyclopaedia.net/wiki/Mutterkapital>, <Abruf jeweils am 14.11.2013>).

Auch gibt es Hinweise, dass - entgegen der gesetzlichen Bestimmungen - in Tschetschenien das „Mutterschaftskapital“ oftmals komplett in bar ausgezahlt wird (Auskunft von IOM-Moskau auf dem Länderworkshop Russische Föderation in Nürnberg am 22.10.2013). In diesem Zusammenhang muss damit gerechnet werden, dass ein Teil der ausgezahlten Gelder der grassierenden Korruption im Nordkaukasus und somit auch in Tschetschenien zum Opfer fällt, auch vor dem Hintergrund vieler kinderreicher Familien in dieser Region.

Da die Antragsteller diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, könnte die Familie bei einer Rückkehr in die Russische Föderation, z. B. zur Beschaffung von Wohnraum, diese staatliche Leistung beantragen, sofern noch nicht erfolgt, und diesbezüglich verwenden.

Darüber hinaus bezahlt der Staat Geburtsprämien, bezuschusst Kindergartenplätze und hat das Elterngeld erhöht. Flankierend hat Moskau den Mutterschutz im Arbeitsmarkt ausgebaut (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Russische Föderation, 07.05.2018/21.07.2017).

Nach Auskunft des russischen Arbeitsministeriums wird für jedes Kind drei Jahre lang ein Kindergeld ausbezahlt, dass sich in seiner Höhe jedoch nach dem Wohnort richtet, sprich wie viel in der jeweiligen Region ausbezahlt wird (vgl. Arbeitsministerium Russlands: "Für das dritte Kind erhält man 6.500 Rubel" vom 11.04.2013, <http://russland.ru/ruall0010/morenews.php?iditem=8104> <Abruf am 03.05.2017>).

Seit Januar 2014 beträgt das monatliche Kindergeld (für Kinder jünger als 1,5 Jahre) während des Mutterschaftsurlaubs beim ersten Kind mindestens 2.576 Rubel (ca. 35 €) und 5.153 Rubel (rund 70 €) für weitere Kinder. Im September 2013 ist ein neues Bildungsgesetz in Kraft getreten. Laut

dem neuen Gesetz ist die Regelung außer Kraft getreten, dass die Kindergartengebühren nicht mehr 20 % der laufenden Kosten pro Kind überschreiten dürfen. Dies führte zu einem Anstieg der Kindergartengebühren. In unterschiedlichen Regionen kosten städtische oder staatliche Kindergärten zwischen 3.500 Rubel und 9.000 Rubel. Familien mit einem Kind erhalten mindestens 20 % Ausgleich, Familien mit zwei Kindern erhalten eine Rückerstattung über 50 %, Familien mit drei und mehr Kindern eine Kompensation in Höhe von mindestens 70 % (vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation Russische Föderation, 07.05.2018/21.07.2017).

Zudem gibt es spezielle Zulagen für Kinder, deren Väter den Militärdienst ableisten, sowie Hilfen zur Förderung von Adoption. Während des Mutterschaftsurlaubs von bislang 112 Tagen bezieht die Mutter, die inzwischen Arzt und Klinik selbst wählen kann, ihr volles Gehalt. Die Behandlungskosten werden übernommen (Le Monde diplomatique Nr. 9517 vom 10.6.2011, <http://www.monde-diplomatique.de/pm/2011/06/10.mondeText.artikel,a0059.idx,20>; siehe auch zum Thema „Kindergeld“ in der Russischen Föderation <http://de.cyclopaedia.net/wiki/Mutterkapital>, <Abruf jeweils am 14.11.2013>). Arbeitnehmerinnen können jederzeit wieder zur Arbeit zurückkehren. Neuesten Erkenntnissen zufolge ist nun die Dauer des Mutterschaftsurlaubs auf 140 Tage (70 Tage vor der Geburt, 70 Tage danach) bei vollem Lohnausgleich erhöht worden (IOM – Country Fact Sheet / Länderinformationsblatt Russische Föderation, August 2015, http://germany.iom.int/sites/default/files/ZIRF_downloads/Russische_Foederation_CFS_2015_DE.pdf <Abruf am 24.02.2016>).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes ist die Ausstellung eines neuen russischen Inlandspasses aufgrund einer neuen Verordnung nun überall im Land möglich: Die Beantragung eines neuen Inlandspasses kann seit Inkrafttreten der Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 779 vom 20.12.2006 am Wohnort, Aufenthaltsort oder dem Ort der Antragstellung erfolgen (vgl. Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3, und vom 04.04.2010, Gz.: 508-516.80/3 RUS). Somit kann ein russischer Inlandspass nun überall in der Russischen Föderation beantragt werden.

Zuvor konnte ein russischer Inlandspass nur an dem Ort von einem russischen Staatsangehörigen beantragt werden, wo dieser auch offiziell registriert war. Dies hatte zur Folge, dass z.B. ein tschetschenischer Volkszugehöriger russischer Staatsangehörigkeit, der offiziell in Tschetschenien registriert war, nur dort einen neuen russischen Inlandspass beantragen konnte. Der Besitz eines Inlandspasses und nachweisbarer Wohnraum sind wiederum Voraussetzung für eine offizielle Registrierung in der Russischen Föderation. Mit dem Föderationsgesetz von 1993 wurde ein Registrierungssystem geschaffen, nach dem die Bürger den örtlichen Stellen des Innenministeriums ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort („vorübergehende Registrierung“) und ihren Wohnsitz („dauerhafte Registrierung“) melden müssen. Die Registrierung legalisiert den Aufenthalt und ermöglicht den Zugang zu Sozialhilfe, staatlich geförderten Wohnungen und zum kostenlosen Gesundheitssystem sowie zum legalen Arbeitsmarkt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 07.03.2011, Gz.: 508-516.80/3 RUS).

Wie alle Staatsangehörigen der Russischen Föderation haben auch die Bewohner Tschetscheniens in den zurückliegenden Jahren die neuen russischen Inlandspässe erhalten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Russischen Föderation vom 21.05.2018, Gz.: 508-516.80/3 RUS).

Neben der ständigen Registrierung ist auch eine vorübergehende Registrierung möglich, die für russische Staatsangehörige vorgesehen ist, die sich länger als 90 Tage an einem Ort aufhalten, der nicht ihr Wohnort ist. Mit der vorübergehenden Registrierung hat eine Person auch Anspruch auf alle Sozialleistungen wie am Ort der ständigen Registrierung und gestattet es beispielsweise auch, eine Arbeit aufzunehmen oder den Reisepass zu beantragen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Greifswald vom 04.05.2012, Gz.: 508-9-516.80/3 RUS).

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Zwar kommt das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegend nicht in Betracht. Es sind jedoch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben.

Von einer Abschiebung gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn für den Ausländer eine erhebliche und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12, Rdnr. 37).

Solche Gefahren drohen der Antragstellerin bei Rückkehr in ihr Herkunftsland.

Da die Aussagen der Antragstellerin hinsichtlich einer drohenden Zwangsverheiratung als ungläubhaft zu bewerten sind, ist eine damit im Zusammenhang stehende Gefährdung für Leib und Leben nicht ersichtlich.

Im Weiteren hat sich die Antragstellerin auf gesundheitliche Beeinträchtigungen berufen.

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers aufgrund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, ist in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen (vgl. BVerwG, B. v. 17.08.2011, 10 B 13/11 u. a.).

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist es erforderlich, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, B. v. 17.08.2011, a. a. O.)

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

In den medizinischen Unterlagen wird der Antragstellerin attestiert, dass sie aufgrund einer rezidivierenden depressiven Störung, ggw. schwer, ohne psychotische Symptome und einer posttraumatischen Belastungsstörung – auch stationär - behandelt wird.

Eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) stellt nach gesetzgeberischer Wertung grundsätzlich keine lebensbedrohliche und schwerwiegende Erkrankung dar, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern würde (vgl. BT-Drs. 18/7538, S. 18). Im hier vorliegenden Fall liegen jedoch hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abschiebung bei der Antragstellerin zu einer wesentlichen Gesundheitsgefährdung bis hin zur Selbstgefährdung führen könnte und die Erkrankung der Antragstellerin damit - ausnahmsweise - doch als eine solche schwerwiegende Erkrankung einzustufen ist.

Die Androhung einer Abschiebung, so wird in der fachärztlichen Stellungnahme vom [REDACTED].2017 erklärt, und die Trennung von der restlichen Familie (Mutter und Geschwister) könne zu einer Retraumatisierung der Patientin führen. Das Wiedererleben der Umstände, denen die Antragstellerin als Kind und junge Frau in Tschetschenien ausgesetzt gewesen ist, könne zu einer akuten Gefährdung durch eine Retraumatisierung führen.

Nach Auswertung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen und unter Beachtung der hier vorliegenden individuellen Sachverhalte ergibt sich, dass die Gefahr einer Retraumatisierung nicht nur im Zusammenhang mit dem Abschiebeprozess akut besteht sondern eben nach Rückkehr in den Herkunftsstaat aufgrund des Wiedererlebens/Wiedersehens der dortigen Gegebenheiten. Damit droht der Antragstellerin bei Rückkehr in die Russische Föderation alsbald eine konkrete lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes auf Grund des Schweregrades der bestehenden posttraumatischen Belastungsstörung. Bei der Entscheidung wurde auch der Aufenthalt der Antragstellerin von 2014 bis Juni 2017 in der Russischen Föderation berücksichtigt. Weiter wird darauf verwiesen, dass sich die Antragstellerin in der Bundesrepublik Deutschland wiederholt über längere Zeiträume hinweg in stationärer/teilstationärer Behandlung befunden hat.

Die im Entlassungsbrief des Klinikums [REDACTED] vom [REDACTED].2018 aufgeführte Schwangerschaft der Antragstellerin führt – darauf wird ergänzend hingewiesen - nicht zur Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die Schwangerschaft der Antragstellerin ist als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis von der zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.11.1997 – 9 C 13/96-, BverwGE 105, 322).

In Anbetracht der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erübrigt sich die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG. Beide Anspruchsgrundlagen bilden einen einheitlichen Streitgegenstand (vgl. BVerwG, U. v. 08.09.2011, 10 C 14.10), die Rechtsfolgen sind gleichrangig und gleichartig, so dass auf Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen verzichtet werden kann.

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Der Bescheid vom [REDACTED] 2017 ([REDACTED]) mit der Abschiebungsanordnung nach Italien wurde bereits mit Schreiben an das VG Hannover (Az.: [REDACTED]) vom [REDACTED] 2018 wegen Ablaufs der Überstellungsfrist aufgehoben. Eine entsprechende Mitteilung erging an die zuständige Ausländerbehörde am [REDACTED] 2018.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

[REDACTED]

